

wird daher für den mit der Klage auf Rückgabe des Pfandes befassten Zivilrichter verbindlich sein und zur Abweisung der Klage führen müssen. An der zivilrechtlichen Natur dieser Klage und des durch die Kautionsbestellung begründeten Verhältnisses selbst und damit an der Haftung des Kantons für die Rückgabe bei Dahinfallen des Pfandrechts nach zivil-(pfand-)rechtlichen Regeln und nicht nur nach den Grundsätzen des öffentlichrechtlichen Schadensausgleichs wird dadurch nichts geändert. Mit der Ablehnung der öffentlichrechtlichen Natur des Bestellungsaktes fällt zugleich die vom Kantonsgericht aus dieser Konstruktion gezogene Folgerung, dass die Zahlung des Kautionsbetrages durch einen Dritten vom Kanton nur als für Rechnung des Aufenthalter als Kautionspflichtigen, als dessen Leistung erfolgt angenommen werden könne und dass eine vom Dritten bei der Zahlung getroffene abweichende Bestimmung nichtig sei. Aus dem Zwecke der nach dem Gesagten in der Hinterlegung liegenden privatrechtlichen Verpfändung (bei Geld in Gestalt des sog. *pignus irregulare*), zur Sicherung gewisser öffentlichrechtlicher Forderungen des Gemeinwesens zu dienen, ergibt sich jene Folgerung keineswegs. Ihm ist Genüge getan, sobald dem Kanton an dem hinterlegten Betrage dieselben Sicherungsrechte eingeräumt werden, wie sie ihm an einer vom Aufenthalter selbst gestellten Kautions zugestanden haben würden, was hier der Fall war. Tatsächlich hat übrigens die kantonale Verwaltung die Zahlung des Rekurrenten beim Empfange im September 1921 nicht als Leistung des Druml behandelt; sie hat den Empfangschein darüber nicht dem Druml, sondern dem Rekurrenten zugestellt und den Betrag ausdrücklich als von ihm für die schriftlose Duldung des Druml geleistete Kautions bezeichnet, worin unzweideutig die Anerkennung lag, dass er und nicht Druml als der Verpfänder anzusehen sei. Nach den vorangegangenen Korrespondenzen, insbesondere dem Briefe des Rekurrenten vom 31. August 1912

wäre auch eine Annahme in anderem Sinne, falls man sich auf den richtigen Boden des privatrechtlichen Charakters des Geschäftes stellt, gar nicht möglich gewesen, wenn überhaupt die für den Pfandvertrag notwendige Willensübereinstimmung und damit ein Recht des Kantons an der Summe zustande kommen sollte. Die Weiterleitung der Kautionssumme an die Behörden der Stadt Zürich hätte daher den Kanton Graubünden von den Pflichten aus dem Pfandvertrage höchstens befreien können, wenn sie unter Bezeichnung des Rekurrenten als Bestellers der Kautions und Ansprechers daran erfolgt wäre. Schon das Kantonsgericht hat denn auch der kantonalen Verwaltung eine gewisse Schadloshaltung aus Billigkeitsgründen nahegelegt. Nach den vorstehenden Erwägungen würde es sich bei der Erstattung der 500 Fr. nebst üblichen Depotzinsen an den Rekurrenten nicht bloss um einen Akt der Billigkeit, sondern um die Erfüllung einer einfachen und klaren Rechtspflicht handeln.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

35. Urteil vom 15. Juli 1925

i. S. Jochum gegen Kleiner Rat von Graubünden.

Art. 160 u. 162 OG : « Endurteil » = letztinstanzliches kantonales Sachurteil. (Erw. 1 i. f.)

— Die Kassationsbeschwerde ist gegen das Sachurteil zu richten, auch wenn die betreffenden Rügen mit ausserordentlichem kantonalem Rechtsmittel gegen dieses Sachurteil hätten geltend gemacht werden können; (Art. 170 OG (Erw. 1 i. f.)

— insoweit ist gegenüber dem Rechtsmittelentscheid auch der staatsrechtliche Rekurs ausgeschlossen. Art. 182 OG (Erw. 2.)

Art. 163 OG: Eidgenössische Rechtsvorschrift = auch wenn das kantonale Gesetz sie wiederholt und das kantonale Gericht sich auf das letztere berufen hat.

Art. 4 BV: Willkür in der Anwendung des Satzes, dass ein prozessualer Verstoß nur dann zur Kassation des Urteils führe, wenn er auf dieses von Einfluss gewesen sei.

A. — Der Kreisgerichtsausschuss Puschlav hatte am 25. Februar 1925 den Rekurrenten des Jagdfrevels (Jagen im Bannbezirk) schuldig erklärt und ihn gemäss Art. 30 Ziff. 3 b und Art. 32 des kantonalen Jagdgesetzes zu 400 Fr. Busse, dreijährigem Patententzug und den Kosten verurteilt. Dagegen erhob der Rekurrent die kantonale Kassationsbeschwerde, weil das Gericht die Strafe auf Grund nicht schlüssiger Belastungsbeweise ausgesprochen und schlüssige Entlastungsbeweise ausser Acht gelassen habe. Im besondern sei das Zeugnis Carisch, nach welchem der Rekurrent in der kritischen Zeit zu Hause gewesen sei, ohne haltbare Begründung unberücksichtigt geblieben. Der Kleine Rat von Graubünden wies am 9. April 1925 die Kassationsbeschwerde ab. Das Zeugnis Carisch wurde ungültig erklärt, weil es entgegen zwingendem Recht schriftlich abgegeben worden sei. Ein Grund zur Kassation des Kreisgerichtsurteils liege aber auch darin nicht. Denn der Formfehler habe auf den Entscheid keinen Einfluss ausgeübt.

B. — Gegen diesen, am 25. April 1925 eröffneten Entscheid erhebt Jochum am 24. Juni 1925 staatsrechtliche Beschwerde. Er macht geltend, die gegen die Beweiswürdigung erhobenen Rügen seien willkürlich als unbegründet abgewiesen worden. Mit der Aufhebung des Zeugnisses Carisch hätte das Urteil selbst kassiert und die Sache zur Neuaufnahme dieses Beweises und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgeschickt werden sollen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Nach Art. 21 Ziff. 2 litt. b des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904 über Jagd und Vogelschutz wird « das

Jagen in den Bannbezirken (Art. 15 und 7) » mit Busse von 100 bis 400 Fr. bestraft. Als Bannbezirk gelten nach dem ausdrücklichen Hinweis nicht nur die in Art. 15 BG vom Bund, sondern auch die gestützt auf Art. 7 BG von den Kantonen bezeichneten Schonreviere. Die dem Rekurrenten zugeschriebene Strafhandlung fiel also jedenfalls unter die Strafbestimmungen des eidgenössischen Jagdgesetzes. Der Kreisgerichtsausschuss Puschlav hat sich nun allerdings für sein Urteil auf das kantonale Jagdgesetz (Art. 30 Ziff. 3 b und Art. 32) berufen. Allein Art. 30 Ziff. 3 litt. b ist bloss die wörtliche Wiedergabe von Art. 21 Ziff. 2 litt. b des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz, wie auch Art. 32 des kantonalen Gesetzes (Entzug der Jagd berechtigung auf drei bis sechs Jahre bei Rückfall) nur den Art. 23 BG im Wortlaut wiederholt. Den im Kreisgerichtsurteil angerufenen kantonalen Bestimmungen kommt also keine selbständige Bedeutung zu. Der Rekurrent ist tatsächlich auf Grund des eidgenössischen Jagdgesetzes verurteilt worden. Damit war das Urteil des Kreisgerichtsausschusses Puschlav als letztinstanzliches, d. h. mit keinem ordentlichen kantonalen Rechtsmittel weiterziehbares Sachurteil (BGE 36 I 303) gemäss Art. 160 und 162 OG wegen Verletzung einer eidgenössischen Rechtsvorschrift mit bundesrechtlicher Kassationsbeschwerde anfechtbar. Und zwar ist die Beschwerde, wie aus Art. 170 OG folgt, auch dann unmittelbar gegen das letztinstanzliche Sachurteil zu erheben, wenn die Rüge der Verletzung einer eidgenössischen Vorschrift noch mit einem ausserordentlichen kantonalen Rechtsmittel geltend gemacht werden kann.

2. — Nach Art. 182 OG ist der staatsrechtliche Rekurs insoweit ausgeschlossen, als die Kassationsbeschwerde ans Bundesgericht zulässig ist. (BGE 43 I 63; 49 I 284.) Diese Vorschrift kann nicht dadurch umgangen werden, dass die Verletzung einer eidgenössischen Rechts-

vorschrift zuerst mit dem ausserordentlichen kantonalen Rechtsmittel geltend gemacht und dann der hierüber ergangene abweisende Rechtsmittelentscheid mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten wird. Damit hätte der Staatsgerichtshof letzterends doch über Einreden gegen das Sachurteil zu entscheiden, deren Beurteilung in die ausschliessliche Kompetenz des Kassationshofs fällt. Sofern also dem Kleinratsentscheid die Abweisung solcher Rügen vorgeworfen wird, ist auf den staatsrechtlichen Rekurs nicht einzutreten.

Der Kassationshof hat nach seiner Rechtssprechung den vom kantonalen Richter festgestellten Tatbestand auf Aktenwidrigkeit hin zu überprüfen (BGE 32 I 554 Erw. 2). Die Behauptung, das Urteil sei auf Grund nicht schlüssiger Belastungsbeweise und unter Ausserachtlassung schlüssiger Entlastungsbeweise gefällt worden, hätte mithin (als Rüge der Aktenwidrigkeit) gegenüber dem Kreisgerichtsurteil mit bundesrechtlicher Kassationsbeschwerde geltend gemacht werden können. In diesem Punkt kann deshalb auf den vorliegenden Rekurs nicht eingetreten werden.

3. — Dagegen ist der Vorwurf der Rechtsverweigerung, weil der Kleine Rat die Zeugenaussage Carisch aufgehoben habe, ohne gleichzeitig auch das Sachurteil zu kassieren, materiell zu behandeln. Die Rüge richtet sich ausschliesslich gegen den Entscheid des Kleinen Rates und betrifft eine Frage des kantonalen Prozessrechts. Aus beiden Gründen konnte sie nicht vor Kassationshof erhoben werden.

Nach § 70 bünd. StPO führt eine Formverletzung zur Kassation des Urteils selbst, wenn sie auf dieses von Einfluss war, das Urteil ohne die Formverletzung anders ausgefallen wäre. Der bei der Zeugenaufnahme Carisch unterlaufene Formfehler hat nach dem Kleinratsentscheid zur Nichtberücksichtigung dieses Zeugnisses geführt. Wäre es an sich geeignet gewesen, den Rekurrenten zu entlasten, so würde der Formfehler, eben

weil er zur Ausschaltung des Zeugnisses führte, auf das Urteil von Einfluss gewesen sein. Das letztere hätte mit der Zeugenaussage kassiert werden müssen. — Die Zeugin Carisch hatte in ihrer schriftlichen Aussage behauptet, den Rekurrenten kurz nach dem (um 1½ Uhr des 28. Oktober begangenen) Jagdfrevel in seinem Haus gesehen zu haben. Vorher — zwei Tage nach der Begehung der Tat — hatte sie dagegen dem Polizeikorporal Peng erklärt, sich nicht mehr erinnern zu können, wann sie den Rekurrenten gesehen habe, um schliesslich beizufügen, es könnte am 28. Oktober zwischen 4 und 5 Uhr gewesen sein. Nach der nicht aktenwidrigen Feststellung der Vorinstanz wäre es aber dem Rekurrenten möglich gewesen, um diese Zeit vom Begehungs-ort wieder zu Hause zu sein. Die erste Aussage der Zeugin Carisch gegenüber Korporal Peng hätte also den Rekurrenten nicht entlasten können. Wenn nun der Kleine Rat die spätere schriftliche Aussage der Carisch gerade deshalb als unglaubwürdig bezeichnete, weil sie mit der ersten mündlichen Erklärung in Widerspruch stand, so ist darin eine willkürliche Beweiswürdigung nicht zu erblicken, schon weil die Carisch als Mieterin des Rekurrenten diesem gegenüber als befangen angesehen werden konnte. Die Vorinstanz durfte also wohl annehmen, dass das Zeugnis Carisch, selbst wenn es in gesetzlicher Form abgelegt würde, auf das Urteil ohne Einfluss bliebe. Auch der Kreisgerichtsausschuss hatte ihm ja, trotzdem er es formell berücksichtigte, keine Bedeutung beigelegt. Die Nichtkassation des Kreisgerichtsurteils zugleich mit derjenigen der Zeugenaussage Carisch beruht also nicht auf Rechtsverweigerung.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen.

Vgl. auch Nr. 29, 31 und 33. — Voir aussi n° 29, 31 et 33.